



- Geobasisdaten:** © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) 2023 (Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens gemäß §13 SachsVermKatG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereich
 - Abgrenzung der Klarstellungssatzung
 - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - M 1** Anlage einer Feldhecke
 - M 2** Entwicklung von extensiven Wiesenflächen und Pflanzung eines Obstbaumes
 - Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - unterirdische Stromleitung Mittelspannung

Ergänzungssatzung „Fist. 251/7, Gem. Wendischbaselitz“

Die Gemeinde Nebelschütz erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, und der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, folgende Ergänzungssatzung:

- § 1 Geltungsbereich**
Der räumliche Geltungsbereich für die Ergänzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB umfasst Teile der Flurstücke 251/1 und 249 der Gemarkung Wendischbaselitz. Die Grenze für den Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung wird gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1.1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB**
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.
- § 3 Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB**
M1: Anlage einer Feldhecke
Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist innerhalb des Geltungsbereichs am nördlichen Rand des Flurstücks 251/7 der Gemarkung Wendischbaselitz eine Feldhecke anzulegen. Dazu ist auf einer Fläche von insgesamt 340 m² eine 57 m lange 3-reihige freiwachsende Feldhecke mit einer Breite von 5 m und einem Saum von jeweils 0,5 m aus heimischen frucht- und domtragenden Gehölzen der Pflanzensorte zu pflanzen (Pflanzdichte: mindestens 1 Strauch oder 1 Baum je 1,5 m²; Pflanzqualität Sträucher: 3-4 Triebe bzw. 2xv., 60-100 cm Höhe; Pflanzqualität Bäume: Heister, 3xv., Höhe 150 bis 200 cm). Eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist zu gewährleisten. Danach ist die gesamte Maßnahmenfläche der natürlichen Sukzession (Gehölzsukzession) zu überlassen.
- M2: Entwicklung von extensiven Wiesenflächen und Pflanzung eines Obstbaumes**
Auf einer Fläche von mind. 100 m² ebenfalls im nördlichen Teil des Flurstücks 251/7 der Gemarkung Wendischbaselitz ist eine extensive Wiesenfläche zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Die Fläche ist mit einer Kräuter-/Grassmischung aus mehrjährigen Arten unter Verwendung von gebietsheimischem Saatgut anzulegen. Die Wiesenfläche ist durch späte Mahd in Teilflächen mit Abtransport des Mahdgutes max. 2-mal jährlich, günstiger Weise mit schneidenden Werkzeugen wie Sense oder Fingerschneidwerk, zu pflegen (späte 1. Mahd Ende Juni um das Abblühen von Gräsern und Kräutern zu ermöglichen). Auf den Einsatz von Düngemitteln ist zu verzichten. Innerhalb dieser Fläche ist ein Obstbaum einer regionaltypischen Sorte (Mindestqualität: 3xv m.B. SIU 10-12 cm, mit Dreibockverankerung, Wühlmausschutz) zu pflanzen. Die Erforderlichkeit von Fegeschutz gegen Rehböcke ist zu prüfen und ggf. umzusetzen. Das Gehölz ist einer fachgerechten 5-jährigen Entwicklungspflege zu unterziehen. Abgängiger, im Zuge des Satzungsverfahrens gepflanzter Obstbaum ist durch Neupflanzung zu ersetzen. Dies gilt für 10 Jahre nach Erstpflanzung.
- Die Pflanzmaßnahmen M1 und M2 sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die Fertigstellung der grünordnerischen Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde zwecks Abnahme der Kompensationsmaßnahmen schriftlich anzuzeigen und in das Kompensationskataster Naturschutz (Koka-Net) einzutragen.
- § 4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen**
Fällzeitenregelung
Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.
- § 5 In-Kraft-Treten**
Die Satzung tritt nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

- Hinweise**
- Pflanzenliste: Baumarten**
- | | |
|---|--------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Amelanchier lamarckii | Kupfer-Felsenbirne |
| Crataegus monogyna | Rotdorn |
| Pyrus pyramidalis | Wildbirne |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Sorbus torminalis | Etsbeere |
| Apfel, Birne, Pflaume, Süßkirsche, Sauerkirsche in regionaltypischen Sorten | |
- Pflanzenliste frucht- und domtragende Straucharten**
- | | |
|--------------------|------------------------------|
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Corylus avellana | Haselnuss |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Lonicera xylosteum | Gemeine / Rote Heckenkirsche |
| Prunus padus | Traubenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe (nur Südseite) |
| Rhamnus cathartica | Kreuzdorn |
| Rosa canina | Wildrose |
| Rubus fruticosus | Brombeere |

Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Lärmschutz
Luftwärmepumpen, Klimaanlage und vergleichbare Anlagen haben in Abhängigkeit ihrer Schalleistung folgende Abstände zu schützenswerten Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109 der Nachbarbebauung und innerhalb eines Gebietes mit allgemeinem Wohnen einzuhalten (bei unbebauten Flächen ist der Abstand von der Bebauungslinie zu nehmen, von der nach Planungsrecht die Möglichkeit besteht, ein Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen zu errichten):

Schalleistungspegel [dB(A)]	Abstand [m]
59	20
57	15
53	10

Eine Reduzierung des Abstandes kann zugelassen werden, wenn durch Sachverständigenurteilen der Nachweis erbracht werden kann, dass durch die lärmemittierende Anlage unter Beachtung der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Einwirkungsbereich eingehalten werden können.

Niederschlagswasserversickerung
Die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück des Anfalls ist unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 Erlaubnisfreiheits-Verordnung erlaubnisfrei. Fehlende Tatbestandsvoraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit sind nicht ersichtlich, sofern die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks gegeben ist. Planung und Bemessung der notwendigen Versickerungsanlagen haben nach dem einschlägigen technischen Regelwerk DWA-A 138 - „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu erfolgen. Empfohlen wird die Errichtung einer Zisterne zur Nutzung des Regenwassers (z. B. zur Gartenbewässerung) und lediglich die Versickerung des Zisternenberaufes.

Bodenschutz
In Anlehnung an die in § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) formulierte Bodenschutzklausel, die den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vorschreibt, sollten Nebeneinrichtungen wie Zufahrten und Steilplätze in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden.

- Zum Erhalt des Bodens im Sinne § 202 BauGB i. V. m. § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) gelten aus fachlicher Sicht für die Bauausführung folgende Hinweise:
- Vor Baubeginn ist der Mutterboden (Oberboden) im Bereich der Baustellen und Nebeneinrichtungen zu sichern.
 - Ein Überschütten von Mutterboden mit Aushub- oder Baumaterial ist nicht zulässig.
 - Anfallendes Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen, zwischenzulagern und einer Wiederverwendung möglichst vor Ort zuzuführen.
 - Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten bei einer Höhe von max. 2 m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vermässungen und Erosion vermieden werden.
 - Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern. Aufgetretene Kontaminationen sind umgehend zu beseitigen.
 - Für die bei den Baumaßnahmen anfallenden Aushubmassen, für die keine Wiedereinbaumöglichkeit besteht, sind geeignete anderweitige Verwertungs- bzw. Entsorgungswege vorzusehen.
 - Bautätigkeit und Baustellenverkehr sind auf das Gelände der zu bebauenden Bereiche zu beschränken. Freiflächen sind vom Baustellenverkehr freizuhalten. Nebeneinrichtungen wie Zufahrten, Ablagerungsplätze für Baumaterial und Baustellenlager sind nach Bauende vollständig und unter Herstellung nutzungsrechtlicher Bodenverhältnisse zu beseitigen.

Alltasten
Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand und der aktuell vorhandenen Datenbasis liegen über Alltasten bzw. Alltastenverdachtsflächen im Planungsgebiet keine Erkenntnisse vor. Sollten schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, so haben die Verpflichteten nach § 4 BBodSchG unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu ergreifen. Weiterhin ist in diesem Falle umgehend das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz, gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWG/BodSchG) zur Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.

Abfallrecht
Die im Zusammenhang mit der Realisierung des Bauvorhabens entstehenden Abfälle sind entsprechend § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden können, sind entsprechend §§ 15, 17 und 28 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Diese Aufgabe obliegt im Landkreis Bautzen dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz Niederschlesien (RAVON).

Grenzpunkte
Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden. Zu Raumbezugspunkten im Planungsgebiet, wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Referat 32, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden.

Radonschutz
Das Plangebiet befindet sich ...

- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig liegen auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,
- außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes und nach den vorliegenden Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit.

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Bequerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Baugrunduntersuchungen
Für geplante Bauvorhaben werden projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 angeraten. Damit kann der Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen und zur Tragfähigkeit des Baugrundes konkretisiert werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Baugrundverhältnisse angepasst werden können.

Verfügbare geologische Daten
Für das Planungsgebiet selbst liegen im Geodatenarchiv keine Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor. Nur für sein Umfeld gibt es einzelne Bohrungsdaten. Diese können lagernmäßig unter der LULUG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de (Digitale Bohrungsdaten) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bh@hr.fhulg@smul.sachsen.de notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen zu nutzen. Auf der Website des LULUG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die ebenfalls unter der Internetadresse www.geologie.sachsen.de eingesehen werden können.

Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen
Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LULUG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeoLDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln. Wenn seitens des LULUG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LULUG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeoLDG). Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen.

Massenbewegung
Aufgrund der vorgezeichneten Wasserabflussbahn im Bereich einer flachen, aber doch vorhandenen Hangneigung ist eine Gefährdung durch oberflächige Massenbewegungen (Schlammströme) im Planungsgebiet nicht auszuschließen. Insbesondere nach Starkregen können diese verstärkt auftreten.

Telekom
Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Trotzdem ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planaukünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenaukunft Kabel“ unter <https://trassenaukunftkabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu ist, das Akzeptieren der Nutzungsbedingungen. Für die Verlegung der notwendigen Leitungen schlagen wir eine Koordinierung mit den anderen Medien vor. Bitte setzen Sie sich hierzu 16 Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten mit unserer Bauberaterberatung in Verbindung. Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden.

SachsenNetze
Im Planungsgebiet befinden sich elektrotechnische Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH. Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. Die Regelgetiefe beträgt 0,6 - 0,8m. Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder -aufschüttung nicht verändert werden. Oberirdische Anlagen sind vor Ort ersichtlich. Außer Betrieb befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden. Bei der Errichtung von Bauwerken sind seitliche Mindestabstände zu den Anlagen einzuhalten. Können diese Abstände nicht eingehalten werden, ist zwingende Abstimmung mit unserem Unternehmen notwendig. Beachten Sie bitte außerdem, dass aus Sicherheitsgründen während der Bauzeit eine Annäherung an die Nieder-/Mittelspannungsfreileitung unter 1,0 m/3,0 m nicht zulässig ist. Dementsprechend sind zwangsläufig bereits größere Abstände als oben festgelegt bei der Bauplanung zu berücksichtigen. Im Kreuzungs- und Näherungsbereich mit Kabeln der Sachsen Netze HS.HD GmbH ist nur Handschaltung gestattet. Umlegungen von elektrotechnischen Anlagen werden im Auftrag und auf Rechnung des Veranlassers ausgeführt. Auf Großgrünbebauung im Bereich von elektrotechnischen Anlagen ist zu verzichten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz hat am 21.09.2023 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Fist. 251/7, Gem. Wendischbaselitz“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss), bekannt gemacht im Mitteilungsblatt „Ihre Heimat- und Bürgerzeitung“ des Landkreises Bautzen, Ausgabe Kamenz Nr. 36 vom 09.09.2023 sowie durch den Aushang an allen Verkündungstafeln der Gemeinde Nebelschütz am 12.09.2023 bis 28.09.2023.

05. MRZ. 2024
Nebelschütz,

Bulang
Bulang
Bürgermeister

2. Entwurfsbilligung
Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz hat am 21.09.2023 mit Beschluss-Nr.: 50-09/2023 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Fist. 251/7, Gem. Wendischbaselitz“, Planfassung vom 26.06.2023, gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

05. MRZ. 2024
Nebelschütz,

Bulang
Bulang
Bürgermeister

3. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Fist. 251/7, Gem. Wendischbaselitz“, Planfassung vom 26.06.2023, hat in der Zeit vom 13.10.2023 bis einschließlich 15.11.2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Büro des Bürgermeisters der Gemeinde Nebelschütz, Hauptstraße 9 in 01920 Nebelschütz, und im Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8 in 01920 Panschwitz-Kuckau sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nebelschütz unter www.nebelschuetz.de und des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ unter www.am-klosterwasser.de sowie im Bürgerbeteiligungsportal des Landes Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Mitteilungsblatt „Ihre Heimat- und Bürgerzeitung“ des Landkreises Bautzen, Ausgabe Kamenz Nr. 39 vom 30.09.2023 durch Aushang an allen Verkündungstafeln der Gemeinde Nebelschütz am 29.09.2023 bis 18.10.2023 sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nebelschütz unter www.nebelschuetz.de und des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ unter www.am-klosterwasser.de sowie im Bürgerbeteiligungsportal des Landes Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de am 29.09.2023 bis einschließlich 15.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

05. MRZ. 2024
Nebelschütz,

Bulang
Bulang
Bürgermeister

4. Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TÖB sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.10.2023 über die Offenlage des Satzungsentwurfs informiert sowie zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB (Frist bis 15.11.2023) aufgefordert.

5. Abwägungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz hat am 29.02.2024 mit Beschluss-Nr.: 07-02/2024 die zum Satzungsentwurf vom 26.06.2023 vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 22.03.2024 mitgeteilt worden.

05. MRZ. 2024
Nebelschütz,

Bulang
Bulang
Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss
Die Ergänzungssatzung „Fist. 251/7, Gem. Wendischbaselitz“ ist am 29.02.2024 mit Beschluss Nr.: 08-02/2024 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen worden.

05. MRZ. 2024
Nebelschütz,

Bulang
Bulang
Bürgermeister

7. Satzungsausfertigung
Die Ergänzungssatzung „Fist. 251/7, Gem. Wendischbaselitz“ wird hiermit ausfertigt.

05. MRZ. 2024
Nebelschütz,

Bulang
Bulang
Bürgermeister

8. Satzungsbekanntmachung
Der Beschluss der Ergänzungssatzung „Fist. 251/7, Gem. Wendischbaselitz“ sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich bekanntgemacht worden im Amtsblatt „Ihre Heimat- und Bürgerzeitung“ des Landkreises Bautzen, Ausgabe Kamenz Nr. 10 vom 09.05.2024 sowie durch Aushang an allen Verkündungstafeln der Gemeinde Nebelschütz am 13.03.2024 bis 22.03.2024.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 10.03.2024 in Kraft getreten.

26. MRZ. 2024
Nebelschütz,

Bulang
Bulang
Bürgermeister

Projekt:
Ergänzungssatzung "Flurstück 251/7, Gemarkung Wendischbaselitz"

Planbezeichnung:
Lageplan

Planungsträger:
Gemeinde Nebelschütz
Hauptstraße 9
01920 Nebelschütz

geprüft:
Datum:
Unterschrift, Stempel

Planung:
Planungsbüro Schubert
GmbH & Co. KG
Rumpelstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
info@pb-schubert.de

geprüft:
30.01.2024
Datum:
Unterschrift, Stempel

LPH:
SATZUNG in der Fassung vom 26.06.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 30.01.2024

gez.: BT / ML	Blattgröße: B/H = 590 / 594 mm (0,35 m ²)	DIN: -
Projektnr.: F23017	Maßstab: 1:1.000	FB / LPH / Plannr.: F 3 L01
		Interk: -